

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

Zürich, 1. September 2026

**Dossier Nr. 12601, «srf.audio international» vom 15. Juli 2026 –  
«Dschenin, Westjordanland: Ein Theater trotz der Gewalt»**

Sehr geehrte Frau X

[https://www.srf.ch/audio/international/dschenin-westjordanland-ein-theater-trotzt-der-gewalt?id=AUDI20260715\\_NR\\_0032](https://www.srf.ch/audio/international/dschenin-westjordanland-ein-theater-trotzt-der-gewalt?id=AUDI20260715_NR_0032)

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 18. Juli 2026, worin Sie obigen Beitrag namens Ihres Mandanten XY beanstanden.

**Die Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Zunächst zwei grundsätzliche Feststellungen:

1.

Reportagen richten stets das Augenmerk auf einen bestimmten Ort, auf ein konkretes Ereignis und sie geben jeweils einigen wenigen Personen das Wort. Das heisst: Praktisch jede Reportage vermittelt nicht einen breiten oder gar umfassenden Überblick zu einem Themenkomplex, sondern fokussiert auf einen kleinen Ausschnitt und konfrontiert das Publikum mit der oder den Sichtweisen eines einzelnen oder einiger weniger Protagonisten. Es kommen jedoch praktisch nie sämtliche Sichtweisen zu einer Problematik vor. Das ist ein zentrales Wesensmerkmal von Reportagen. Eine Reportage ist bei uns entsprechend stets bloss ein Einzelelement in einer meist weitaus umfassenderen Gesamtberichterstattung – in der wiederum diverse Sichtweisen vorkommen und vorkommen müssen. Gerade im

Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt und dem Gazakrieg haben wir im Verlauf der vergangenen knapp drei Jahre bereits hunderte von Beiträgen publiziert.

2.

Wir weisen den Vorwurf entschieden zurück, Susanne Brunner habe versucht, mit dieser Reportage das Publikum zu manipulieren. Es wird stets klar, wer spricht, so dass für das Publikum die Aussagen zuzuordnen und einzuordnen sind. Und es werden keinerlei einseitigen Sichtweisen als objektive und überprüfbare Fakten dargestellt.

Zu den einzelnen in der Beanstandung angeführten Punkten:

**- Zum Gesamteindruck:** Es ist offenkundig, dass der Beanstander von dieser Sendung etwas gänzlich anderes erwartet hat, als diese bieten konnte und wollte. Es ging hier keineswegs darum, eine Gesamtschau des Nahostkonflikts zu zeigen, mit umfassender und kontroverser Darstellung und mit historischen und völkerrechtlichen Bezügen. Das wurde aber dem Publikum auch nicht versprochen – und lässt sich in einer einzigen Reportage an einem Schauplatz und mit einem eng begrenzten Kreis an Protagonisten gar nicht einlösen. Bereits in der Anmoderation der Sendung wurde deutlich, dass es sich um eine Nahaufnahme mit begrenztem Fokus auf eine einzige Institution an einem konkreten Schauplatz handelt. Eine solche Fokussierung ist im Journalismus üblich und sie ist legitim. Zumal es sich bei der vorgestellten Institution nicht um eine handelt, die an der Gewalt mitschuldig ist oder zu Gewalt aufruft. Im Gegenteil.

**- Zur Sprache:** Die gewählten Ausdrücke sind deutlich, aber sie entsprechen den Fakten. Dass sich das Theater im Kreuzfeuer der Kritik – übrigens von mehreren Seiten – befand, ist ebenso tatsächengerecht wie dass es zerstört wurde («Schutt und Asche»), mit dem Ziel es zum Schweigen zu bringen («mundtot»).

**- Zu Gaza und Westjordanland:** Die Palästinenser verstehen sich als ein Volk, unabhängig davon, ob sie in Gaza und im Westjordanland leben. Egal, wo sie wohnen, nehmen sie deshalb den Krieg in Gaza als den verheerendsten Krieg ihres Lebens wahr, auch wenn er nicht unmittelbar vor ihrer eigenen Haustür stattfand. Die Aussage ist also aus Sicht der Erwähnten sachlich völlig korrekt. Dazu kommt die Entwicklung der vergangenen Jahre, als das Westjordanland immer stärker die Folgewirkungen des Gazakriegs zu spüren bekam und zu spüren bekommt. Die Ansprüche der aktuellen israelischen Regierung auf das Westjordanland werden immer unverblümter formuliert – obschon der oberste UN-Gerichtshof IGH in Den Haag sie in aller Deutlichkeit als widerrechtlich und die Besatzung als illegitim verurteilt hat. Zudem hat die Siedlergewalt gegen Palästinenser erschreckende Ausmasse angenommen. Nicht zuletzt sie trägt dazu bei, dass das gesamte Westjordanland unter den Kollateralwirkungen des Gaza-Krieges leidet.

**- Zur Fahrt nach Dschenin:** Die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit in den besetzten Gebieten sind seit Jahren umfassend dokumentiert. Sie haben in den vergangenen Monaten sogar noch zugenommen. Entsprechend ist es naheliegend, wenn Menschen, die sich dort bewegen – inklusive die Reporterin – ein Unbehagen empfinden. Und dass der Weg nach Dschenin nicht einfach eine Überlandfahrt ist wie eine andere, ist ebenso offenkundig. Die Autorin hat aber deutlich gemacht, dass die Fahrt bloss «potenziell» beschwerlich und riskant ist und dass in ihrem Fall diesmal alles problemlos ablief. Das Publikum konnte also

differenzieren, zwischen dem, was in vorangegangener Besorgnis gründete und was das tatsächlich Erlebte war.

**- Zur Situation in den Gefängnissen:** Auch ist für das Publikum transparent, dass es sich um die Einschätzungen des befragten Theaterleiters handelt und nicht um einen objektiven Sachverhalt. Gerade wenn es darum geht, objektiv festzustellen, wie die Verhältnisse in den israelischen Gefängnissen sind und wie die Insassen dort behandelt werden, gibt es derzeit schlicht keine harten Fakten. Man muss sich auf Berichte aus zweiter Hand (etwa über die Uno oder von Menschenrechtsorganisationen) stützen. Sie zeichnen grossmehrheitlich ein äusserst düsteres Bild. Neutrale und renommierte Institutionen, allen voran dem IKRK, wird der der Zugang seit dem 7. Oktober 2023 konsequent verweigert. Das Oberste Gericht in Israel hat zwar nun verlangt, dem IKRK wieder Gefängnis- und Gefangenenbesuche zu erlauben. Bis zum Zeitpunkt der Ausstrahlung der Reportage haben keine solchen stattgefunden.

**- Vermischung von Fakten und Meinungen:** Eine solche Vermischung findet eben gerade nicht statt. Es werden keine Aussagen als Fakten dargestellt. Vielmehr ist jederzeit offenkundig, wer spricht und dass es sich um die Ansicht der betreffenden Person handelt. Als solche kann sie das Publikum einordnen – dies vor dem Hintergrund einer nicht nur in unseren Kanälen äussert breiten und seit Jahren intensiven Berichterstattung über den israelisch-palästinensischen Konflikt.

**- Terrororganisation Hamas:** Bei der Aufzählung von Akteuren und Organisationen, welche das Theater kritisiert, geht es genau um das: um eine Aufzählung. Und nicht um eine Gleichsetzung. Eine solche wird weder direkt noch indirekt ausgesprochen. Dass es sich bei der Hamas um eine Terrororganisation handelt, muss nicht in jedem einzelnen Fall und sobald der Name fällt, aufs Neue dargelegt werden. Wir selber haben das aber seit dem 7. Oktober unzählige Male getan. Nicht nur aus Sicht zahlreicher Regierungen, sondern auch gemäss der Einschätzung vieler seriöser Medien, darunter SRF, fand am 7. Oktober 2023 zweifelsfrei ein Terrorgrossangriff auf Israel statt und ist die Hamas als Terrororganisation zu bezeichnen. Das ist unsere Einschätzung. Und diese Einschätzung ist für unser Publikum – selbst wenn es unsere Nahostberichterstattung nicht lückenlos, sondern bloss punktuell verfolgt – zweifelsfrei erkennbar.

Wir sind daher überzeugt, dass die Reportage zwar bewusst einen engen, auf eine Sichtweise fokussierten Blick auf einen kleinen Ausschnitt der israelisch-palästinensischen Problematik warf. Dass indes gerade diese Fokussierung von Anfang an transparent dargelegt wurde. Und dass sich klar unterscheiden liess zwischen persönlichen Einschätzungen von Protagonisten und Fakten und dass letztere sachgerecht präsentiert wurden.

**Die Ombudsstelle** hat sich die Reportage ebenfalls genau angehört und hält abschliessend fest:

Zu den einzelnen Kritikpunkten hat die Redaktion ausführlich Stellung genommen. Die Ombudsstelle beschränkt sich auf ihre Aufgabe, den Gesamteindruck einer Ausstrahlung aus Sicht des Publikums zu begutachten.

Entscheidend bei der Beurteilung, ob das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt wird, ist das Format der Sendung. Sowohl die Unabhängige Beschwerdeinstanz als auch das Bundesgericht haben wiederholt festgestellt, dass das spezifische Sendegefäss bei der Prüfung berücksichtigt werden muss (UBI b.884) und die Anforderungen an das Sachgerechtigkeitsgebot bei Informationsformaten höher sind als bei Formaten wie etwa einer Reportage.

Bei der beanstandeten Publikation handelt es sich für jedermann erkennbar um eine Reportage, die naturgemäss das Publikum am Geschehen vor Ort hautnah miterleben lässt. Sachliche Hintergrundinformationen wechseln sich mit subjektiven Eindrücken und atmosphärischen Details ab, das Thema – hier das Leben im und rund um das Theater in der Westbank – wird anhand eines konkreten Einzelfalls bzw. Schicksalen greifbar gemacht. Der gesprochene Text verwendet wie üblich bei solchen Formaten das Präsens, direkte Zitate sowie bildhafte Adjektive. Es ist deshalb offenkundig, dass nicht der «Gesamteindruck des Nahostkonflikts» abgebildet werden muss.

Die Ausführung der richterlichen Behörden «Wenn eine Person, eine Behörde oder ein Unternehmen durch eine Sendung in Frage gestellt wird, muss diese die Möglichkeit haben, ihren Standpunkt darzustellen», muss im Kontext des Urteils gelesen werden. So hat die Unabhängige Beschwerdeinstanz festgehalten, dass bei Sendungen *im Stile des anwaltschaftlichen Journalismus*, in denen schwerwiegende Vorwürfe erhoben werden und die so ein erhebliches materielles und immaterielles Schadensrisiko für direkt Betroffene oder Dritte beinhalten, qualifizierte Anforderungen bezüglich der Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten gelten. In diesem Falle sei eine sorgfältige Recherche angezeigt, die sich auf Details der Anschuldigungen erstreckt. «Wenn massive Anschuldigungen an Personen, Unternehmen oder Behörden gerichtet werden, ist es unabdingbar, den Standpunkt der Angegriffenen in geeigneter Weise darzustellen», schrieb die UBI dazu.

Der anwaltschaftliche Journalismus richtet die Relevanzkriterien anders aus als andere Berichterstattungsmuster. Nicht das, was für viele interessant ist oder das, was aktuell von Interesse ist, wird als Thema ausgewählt, sondern das, was geschwächte Personen oder Gruppen angeht. Die Darstellungsformen und die aufgegriffenen Themen werden dem Verständnis des anwaltschaftlichen Journalismus angepasst, ohne aber die Faktentreue über Bord zu werfen.

Der anwaltschaftliche Journalismus ergreift Partei, ohne parteiisch zu sein. Das führt zu Vorwürfen, Meinungen würden als Fakten präsentiert und es werde falsch informiert. Das trifft für diese Reportage nicht zu. Auch wenn sie schwerwiegende Vorwürfe gegen die israelische Armee aufgreift - wie sie inzwischen fast täglich in der internationalen Presse oder in der Kritik von Regierungen nachzulesen ist – wird die Kritik durchwegs erkennbar als persönliche Erfahrungsberichte der befragten Protagonisten dargestellt und nicht als von der Redaktion selbst erhobene, feststehende Tatsachen.

Die hier zur Diskussion stehende Reportage hat ihren Ursprung im Spätsommer 2023. Zu dieser Zeit ruft der Muezzin im Flüchtlingslager Dschenin zum Gebet. Die Autorin erinnert sich an das «Lachen der Kinder, die im Kreuzfeuer zwischen Israel und Palästina aufwachsen». Nach dieser allgemeinen Feststellung erwähnt Susanne Brunner, dass sie das Theater besucht «einen Monat bevor der verheerendste Krieg ihres Lebens [der Kinder] beginnt». Der 7. Oktober 2023 – dem einem breiten Publikum nach der flächendeckenden Berichterstattung in allen Medien bekannt ist und deshalb nicht wörtlich erwähnt werden muss – wurde längst nicht nur von Kindern im betroffenen Gebiet als verheerendster Krieg wahrgenommen. Das «Kreuzfeuer zwischen Israel und Palästina» betrifft mit anderen Worten bei weitem nicht nur den Gaza-Streifen. Die geografische Eingrenzung ist nicht von entscheidender Bedeutung.

Bei der beanstandeten Reportage geht es um Erinnerungen, um das persönliche Empfinden von Personen, die vom Theater in Dschenin direkt oder indirekt betroffen sind. Im Rahmen der Programmautonomie ist der Programmveranstalter frei, die Gesprächspartner auszuwählen. Für die Zuhörerinnen und Zuhörer war es nachvollziehbar, was der Inhalt der Ausführungen und der Empfindungen der zu Wort kommenden Protagonisten war. Eine Manipulation fand nicht statt. Manipulation würde bedeuten, dass Fakten verzerrt, erfunden oder bewusst irreführend montiert wurden. Das ist nicht nachweisbar – alle geprüften Zitate stimmen, Quellen sind deklariert, es wird klar unterschieden zwischen Ansichten und Meinungen, nichts ist erfunden.

Was der Beitrag allerdings ist, ist einseitig in der Perspektivenwahl. Die Ausgewogenheitspflicht bezieht sich allerdings auf das Gesamtprogramm, nicht auf jeden einzelnen Beitrag. Das Darlegen einer Gegenperspektive wäre eine Option gewesen, die aber mit Blick auf die Gesamtberichterstattung des Senders weder Pflicht noch sinnvoll ist. Die mündigen Hörerinnen und Hörer können die wiedergegebene Perspektive einordnen. Nach diesem Massstab ist der Beitrag vertretbar, zumal die israelische Position zum Nahostkonflikt in zahlreichen anderen Beiträgen von SRF ausführlich dargestellt wurde.

**Das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes wurde aus Sicht der Ombudsstelle nicht verletzt.**

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz